

## RzF - 1 - zu § 29 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 03.07.2007 - 13 A 06.2302 (Lieferung 2008)

### Leitsätze

---

1. [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG löst die Wertermittlung für wesentliche Bestandteile aus der alle Teilnehmer in gleicher Weise betreffenden Wertermittlung nach [§§ 27 ff.](#) FlurbG heraus und stellt hierfür eigene, auf die Sache bezogene Abfindungsregeln auf.
2. Die nach [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG zu treffende Entscheidung kann dann Bestandteil des Flurbereinigungsplans werden, ohne dass es einer gesonderten vorgängigen Wertermittlung im Rahmen des Verfahrens nach [§ 31](#), [§ 32](#) FlurbG bedarf.
3. Der Begriff des wesentlichen Bestandteils in [§ 50](#) Abs. 4 FlurbG ist im Sinn der bürgerlich rechtlichen Regelungen ([§ 93](#), [§ 94](#) BGB) zu verstehen. Ein Pflaster kann im Einzelfall wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sein. Bei der Beurteilung ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 6 - zu § 28 Abs. 2 FlurbG](#).